

W e i t e r e F e s t s e t z u n g e n

=====

a)

Das Bauland wird festgesetzt:

- I) als Dorfgebiet (MD). Es dient vorwiegend der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen nach § 5 BaunutzungsVO.
- II) als reines Wohngebiet (WR). Es dient ausschließlich dem Wohnen nach § 3 BaunutzungsVO.

b)

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf anzuordnen.

c)

Dachneigungen für Wohngebäude sind zwischen 45 und 52° einzuhalten. Es sind nur Satteldächer zulässig. Kniestöcke sind nicht zugelassen.

d)

Die Einfriedungen der Wohnparzellen gegen öffentliche Strassen und Wege sind nicht höher als 1,20 m einschließlich eines Sockels einheitlich zu erstellen.